



---

STADT BRAKE (UNTERWESER) · DER BÜRGERMEISTER

**Satzung  
der Stadt Brake (Unterweser)  
über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Reinigung der Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigung) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs. 1 NStrG).

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zur Straße gehören die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkflächen, öffentliche Haltestellen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Art der Befestigung der Straße spielt keine Rolle.
- (3) Verkehrsberuhigte Bereiche (niveaugleiche Mischflächen) verfügen nicht über getrennte Verkehrsflächen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr.
- (4) Fußgängerbereiche sind die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen.
- (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (7) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Straßenreinigungspflicht der Stadt**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen hat folgenden Umfang:
- Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen, öffentlichen Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen; Reinigung des gemeinsamen Geh- und Radweges Willy-Brandt-Straße.
  - Reinigung der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und in dem Fußgängerbereich.
  - Entleerung der Papierkörbe.
  - Winterdienst auf den Fahrbahnen mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung, auf den öffentlichen Haltestellen, in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und in dem Fußgängerbereich auf einem Mittelstreifen von 3 m Breite, auf den Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen.
- (2) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts. Für die Straßenreinigung werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren (Straßenreinigungsgebühren) erhoben.

### **§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger**

- (1) Den Eigentümern der an den Straßen angrenzenden Grundstücke wird die Straßenreinigung wie folgt übertragen:
1. Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung) aufgeführten Straßen
    - Reinigung der Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege (ausgenommen gemeinsamer Geh- und Radweg Willy-Brandt-Straße),
    - Winterdienst auf den Gehwegen,
    - Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung der Fahrbahnen,
    - Winterdienst in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) und in dem Fußgängerbereich auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke.
  2. Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung) nicht aufgeführten Straßen
    - Reinigung aller Straßenteile bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht, ist die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.
    - Winterdienst auf den Gehwegen,
    - Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung,
    - Winterdienst in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischflächen) auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke.

- (2) Die Straßenreinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer, eine Lärmschutzanlage oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße ein zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörender Graben oder eine Lärmschutzanlage vorhanden ist, durch die keine räumliche Beziehung zwischen der Straße und dem Grundstück mehr besteht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn zwischen der Straße und dem Grundstück ein Geländestreifen liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Der Straßenreinigungspflicht unterliegen nicht Schienengrundstücke, soweit von ihnen keine Verschmutzung der Straße ausgeht, und Deichgrundstücke.
- (4) Den nach Absatz 1 und 2 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB) Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Straßenreinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 5**

### **Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung**

Die Stadt Brake (Unterweser) kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

## **§ 6**

### **Benutzer der öffentlichen Einrichtung**

Die Eigentümer der Grundstücke, die an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzen (§ 3 Abs. 1), gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Als Benutzer gelten ferner Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 2 und 4.

## **§ 7**

### **Straßenreinigungspflicht Dritter**

Hat für den Straßenreinigungspflichtigen ein Dritter mit Zustimmung der Stadt und durch schriftliche Erklärung ihr gegenüber die Ausführung der Straßenreinigung übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich (§ 4 Abs. 4 Satz 4 NStrG).

## **§ 8**

### **Eigentum am Kehricht**

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 9**

### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt geregelt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht nach § 4 oder einer Anordnung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Brake, den

Roland Schiefke  
Bürgermeister